



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.12.2003

Nummer 32

Inhalt:

- **Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge** **S. 2**
 - **Fahrzeugtechnik mit den Studienrichtungen**
 - **Fahrzeugbau**
 - **Fahrzeugservice und Kundenbetreuung**
 - **Fahrzeug-Energiemanagement**
 - **Industrieinformatik**
 - **Fahrzeuginformatik**
 - **Industrieinformatik im Praxisverbund**
 - **Fahrzeuginformatik im Praxisverbund**
 - **Recycling**
 - **Verfahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststoff-technik**

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge

- **Fahrzeugtechnik mit den Studienrichtungen**
 - **Fahrzeugbau**
 - **Fahrzeugservice und Kundenbetreuung**
 - **Fahrzeug-Energiemanagement**
- **Industrieinformatik**
- **Fahrzeuginformatik**
- **Industrieinformatik im Praxisverbund**
- **Fahrzeuginformatik im Praxisverbund**
- **Recycling**
- **Verfahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststofftechnik**

Bekanntmachung des Beschlusses nach § 37 Abs. 1 des Präsidiums der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 17.12.2003.

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge

- **„Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung Fahrzeugbau“**,
- **Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung Fahrzeugservice und Kundenbetreuung“**,
- **„Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung Fahrzeug-Energiemanagement“**
- **„Industrieinformatik“**,
- **„Fahrzeuginformatik“**,
- **„Industrieinformatik im Praxisverbund“**,
- **„Fahrzeuginformatik im Praxisverbund“**,
- **„Recycling“** und
- **„Verfahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststofftechnik“**,

zuletzt geändert am 27.02.2002 (Verkündungsblatt 4/2002), wird wie folgt neu gefasst:

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge

- „Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung Fahrzeugbau“
 - „Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung Fahrzeugservice und Kundenbetreuung“
 - „Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung Fahrzeug-Energiemanagement“
 - „Industrieinformatik“
 - „Fahrzeuginformatik“
 - „Industrieinformatik im Praxisverbund“
 - „Fahrzeuginformatik im Praxisverbund“
 - „Recycling“ und „Verfahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststofftechnik“
- der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 12 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Zusatzprüfungen
- § 15 Einstufungsprüfung
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zulassung
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil: Diplomprüfung

- § 23 Art und Umfang
- § 24 Zulassung
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Wiederholung der Diplomarbeit mit dem Kolloquium
- § 28 Gesamtergebnis der Prüfung

Vierter Teil Schlussvorschriften

- § 29 Übergangsvorschriften
- § 30 Inkrafttreten

Anlage 1: Muster der Diplomurkunde

Anlage 2: Diplomvorprüfung

Anlage 3: Muster des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung

Anlage 4: Fachprüfungen und Teilfachprüfungen des Hauptstudiums

Anhang: Wahlpflichtfach-Katalog

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der /die zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der /die zu Prüfende die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)") in der jeweils zutreffenden Sprach-

form. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten im Umfang von zwei Semestern (berufspraktische Studiensemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). Für die Studiengänge im Praxisverbund beträgt die Regelstudienzeit neun Semester (drei berufspraktische Studiensemester).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium sind zwei berufspraktische Studiensemester, und zwar als fünftes und achttes Semester eingeordnet; das Nähere regelt die Praxissemesterordnung als Teil der Studienordnung. Im achten Semester soll in der Regel auch die Diplomarbeit angefertigt werden. Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Praktikantenplätze zur Verfügung stehen, kann auf das zweite berufspraktische Semester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden; der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch die Diplomarbeit erbracht.

Das Studium in den dualen Studiengängen gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium sind zwei berufspraktische Studiensemester, und zwar als fünftes und neuntes Semester eingeordnet; das Nähere regelt die Praxissemesterordnung als Teil der Studienordnung. Im neunten Semester soll in der Regel auch die Diplomarbeit angefertigt werden.
3. eine im zweiten und im fünften Semester sowie in der vorlesungsfreien Zeit eingeordnete technische Berufsausbildung in einem Industrieunternehmen, die mit der Facharbeiterprüfung bei der Industrie- und Handelskammer abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die

Diplomvorprüfung im 3. Semester (duale Studiengänge 4. Semester) und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich).

Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, dass die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in oder vor dem im Curriculum angegebenen regulären Studiensemester abgelegt werden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 7 nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrer vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine MitarbeiterInnengruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweili-

gen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das Mitglied aus der Studierenden-Gruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Studierenden-Gruppe ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur

Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem oder der zu Prüfenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, so findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthoch-

schule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
3. die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in
 - demselben Studiengang an einer Fachhochschule,

- einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
- einem Pflichtfach dieses Studiengangs dieses Fachbereichs bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Hausarbeit (Absatz 5),
4. Entwurf (Absatz 6),
5. Referat (Absatz 7)
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
7. experimentelle Arbeit (Absatz 9).

Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Studienkommission auch in englischer Sprache abgenommen werden.

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu Prü-

fenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlagen 2 und 4 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierenden gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist in den Anlagen 2 und 4 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit ist in Anlagen 2 und 4 festgelegt. Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag des/der zu Prüfenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer des doppelten der in den Anlagen 2 und 4 festgelegten Bearbeitungszeit verlängert werden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen und/oder Datenstrukturen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem/der zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(11) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(12) Macht der/die zu Prüfende glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhö-

rerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfende. Auf Antrag eines/einer zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die zu Prüfende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der/die zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des/der zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung

berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 12 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0;1,3 = sehr gut

(eine besonders hervorragende Leistung),

1,7;2,0;2,3 = gut

(eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),

2,7;3,0;3,3 = befriedigend

(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

3,7;4,0 = ausreichend

(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht),

5,0 = nicht ausreichend

(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, so ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" ist.

In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 gut,

über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Eine aus mehreren Teilfachprüfungen bestehende Prüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der nach Anlagen 2 und 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

Der Notendurchschnitt wird mit dem ungewichteten arithmetischen Mittel der bisher abgelegten Prüfungsleistungen berechnet. Es sind nicht mehr als vier zweite Wiederholungen zulässig.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und dauert in der Regel eine halbe Stunde. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studien-

abschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Hochschullehrergruppe angehören. Im Übrigen finden § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem/der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der/die zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem/der zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsaus-

schuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.

(3) Bringt der/die zu Prüfende in seinem/ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, so leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des/der zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem/der zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, so entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Wider-

spruch nicht abgeholfen, so bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Abweichend von den in Anlage 2 festgelegten Arten der Prüfungsleistungen können auf Antrag der Prüfer und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch andere in § 8 genannte Arten von Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn dieses im Hinblick auf den Zweck der Prüfung sachgerecht ist und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen nach Anlage 2 besteht. Sollen diese Prüfungsleistungen länger als drei Semester erbracht werden, setzt dieses die Änderung der Prüfungsordnung voraus.

§ 21 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt gesondert zu der jeweiligen Fachprüfung oder Teilfachprüfung nach § 7 Abs. 1.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens 6 Wochen vor Beginn einer Fachprüfung oder Teilfachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und Teilfachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet und die nach Anlage 2 erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 2 gewichteten Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder Teilfachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder Teilfachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 23 Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. den Fachprüfungen und
 2. der Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.
- (3) Abweichend von den in Anlage 4 festgelegten Arten der Prüfungsleistungen können auf Antrag der Prüfenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch andere in § 8 genannte Arten von Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn dieses im Hinblick auf den Zweck der Prüfung sachgerecht ist und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen nach Anlage 4 besteht. Sollen diese Prüfungsleistungen länger als drei Semester erbracht werden, so setzt dieses die Änderung der Prüfungsordnung voraus.

§ 24 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren erfolgt gesondert zu der jeweiligen Fachprüfung und Teilfachprüfung sowie der Diplomarbeit nach § 7 Abs. 1.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen kann bis spätestens 6 Wochen vor Beginn einer Fachprüfung der Diplomprüfung zurückgenommen werden.
- (3) Die Zulassung zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt zusätzlich den erfolgreichen Abschluss des ersten und Beginn des zweiten Praxissemesters sowie alle Studienleistungen voraus.
- (4) Der Zulassungsantrag zur Diplomarbeit kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomarbeit zurückgenommen werden.
- (5) Neben den Nachweisen nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit nach § 7 Abs. 3 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein

zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, so setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

- (7) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch vorläufig zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Der Umfang der nachzuholenden Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung (Fachprüfungen und Studienleistungen) darf 10 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Diese vorläufige Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

§ 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer dieses Fachbereichs sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des/der zu Prüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der/die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der /die zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit –bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit– selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 vorläufig bewertet werden.

§ 26 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat der/die zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfenden/r 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 27 Wiederholung der Diplomarbeit mit dem Kolloquium

(1) Wurde die Diplomarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Diplomarbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", so kann die Diplomarbeit oder die Diplomarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet und beide Praxissemester erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten, vierfach gewichteten Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Fachprüfungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und der ungerundeten, einfach gewichteten Note der Diplomarbeit mit dem Kolloquium. § 11 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder eine Teilfachprüfung oder die Diplomarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder Teilfachprüfung oder die Diplomarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüfenden der Diplomprüfung das Prädikat "mit Auszeichnung" verleihen, wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist und der Studierende in der Diplomarbeit und dem Kolloquium besonders hervorragende Leistungen gezeigt hat. Die Diplomurkunde wird dann mit dem Zusatz "mit Auszeichnung" versehen.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Ordnungen geprüft,

wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach einer bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnungen in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichs gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Muster der Diplomurkunde

(zu § 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) *)

(abgekürzt : Dipl.-Ing. (FH)),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung

im Studiengang

am **) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
Leitung des Fachbereichs

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) ggf. mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“

Anmerkung:

Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Diplom-Ingenieurin(FH)" oder "Diplom-Ingenieur(FH)" geführt werden."

Anlage 2: Diplomvorprüfung

(zu § 3 Abs. 4, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2)

Fachbereich Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik															
Grundstudium															
Name der Lehrveranstaltung	Semester	SWS									Prüfungsart	ECTS			
		1.			2.			3.							
Studiengang	Fzt	Inf.	Vt	Rc	Fzt	Inf.	Vt	Rc	Fzt	Inf.	Vt	Rc	Gew.		
Mathematik															
Mathematik I		6	6	6									K120	1	6
Mathematik II					4	4	4						K120	1	4
Mathematik III									4	4	4		K120	1	4
Mathematik für Informatiker										4			K120	1	4
Informatik															
Grundlagen der Informatik mit Übung		4	4	4									K120	2	4
Grundlagen der Informatik I						2							K90	1	2
Grundlagen der Informatik II										4			K120	2	4
Physik/Elektrotechnik															
Experimentalphysik					3	3	3						K120	1	3
Elektrotechnik I		2	2	2									K90	1	2
Elektrotechnik II					2	2	2						K90	1	2
Elektronik					2	2	2						K90	1	2
Sensorik										2			K90	1	2
Elektronik II						2							K90	1	2
Elektronik III										2			K90	1	2
Chemie/Werkstoffe/Fertigung															
Chemie		2	2	2									K90	1	2
Chemie II							2						K90	1	2
Chemie III											2		K90	1	2
Werkstoffkunde		4	4	4									K120	2	4
Werkstoffkunde II						2	2						K90	1	2
Fertigungstechnik									3				K120	2	3
Fertigungs-/Messtechnik										3	3		K120	2	3
Technische Mechanik und Festigkeitslehre															
Technische Mechanik I		4	4	4									K120	2	4
Technische Mechanik II					2	2	2						K90	1	2
Technische Mechanik III									4				K120	2	4
Festigkeitslehre					2						2		K90	1	2
Festigkeitslehre II									4				K120	2	4
Konstruktionslehre															
Konstruktionsgrundlagen mit -aufgabe		2	2	2									K90/H30	1	2
Produktentstehungsprozess (PEP)		2	2	2									K90	1	2
Maschinenelemente					2	2	2						K90	1	2
Konstruktionsübung Maschinenelemente					1								H30	1	1

Maschinenelemente II				2					K90	1	2	
Maschinenelemente III							4		K120	2	4	
Konstruktionsübung Maschinenelemente III							1		H30	1	1	
Konstruktionsmethodik				2					K90	1	2	
Darstellende Geometrie							2		K90	1	2	
Anlagenelemente								2	K90	1	2	
Thermodynamik und Strömungslehre												
Thermodynamik				4	4	4			K120	1	4	
Thermodynamik II							4		K120	1	4	
Strömungslehre							4	4	K120	1	4	
Management												
BWL	2	2	2						K90	1	2	
Qualitätsmanagement							2	2	2	K90	1	2
Rechts- und Wirtschaftslehre							2	2	2	K90	1	2
Projekt und Teammanagement				2	2				K90	1	2	
Umweltrecht								2	K90	1	2	
Laborveranstaltungen												
Labor für Werkstoffkunde	1	1	1						EA/ED	1	1	
Labor für Experimentalphysik				1	1	1			EA/ED	1	1	
Labor für Elektrotechnik				1	1	1			EA/ED	1	1	
Labor für Elektronik				1	1	1			EA/ED	1	1	
Labor für Fertigungstechnik							1		EA/ED	1	1	
Labor für Fertigungs-/Messtechnik							1	1	EA/ED	1	1	
Labor für Grundlagen der Informatik II				2					EA/ED	1	2	
Labor für Grundlagen der Informatik III							4		EA/ED	2	4	
Labor für Elektronik II							2		EA/ED	1	2	
Labor für Thermodynamik						1			EA/ED	1	1	
Labor für Thermodynamik II								1	EA/ED	1	1	
Labor für Strömungslehre								1	EA/ED	1	1	
Labor für Chemie						1			EA/ED	1	1	
Summe SWS	29	29	29	31	30	30	31	30	30			
Studiengänge Fzt Fahrzeugtechnik												
Inf Industrieminformatik; Fahrzeuginformatik, Industrieminformatik im Praxisverbund, Fahrzeugtechnik im Praxisverbund												
Vt Rc Verfahrenstechnik, Recycling												

K: Klausur, Bearbeitungszeit in Minuten
H: Hausarbeit, Bearbeitungszeit in Minuten
EA/ED Experimentelle Arbeit/Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

Anlage 4: Fachprüfungen und Teilfachprüfungen des Hauptstudiums

Fachprüfungen und Teilfachprüfungen (FP) des Hauptstudiums

1. Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung Fahrzeugbau (B)

Modul	Name der Lehrveranstaltung	Semester	SWS			Prüfungsleistung ¹⁾		
			4.	6.	7.	Art		Gew.
12	Fahrzeug- und Aggregatetechnik	11 SWS					FP	2
	Fahrzeugtechnik Grundlagen		4	-	-	K120	PL	2
	Verbrennungsmotoren		4	-	-	K120	PL	2
	Elektrische Fahrzeugsysteme		2	-	-	K90	PL	1
	Labor für Elektrische Fahrzeugsysteme		1	-	-	EA	PL	1/2
13	Mess- und Sensortechnik/Mechatronik	10 SWS					FP	2
	Mess- und Sensortechnik		2	-	-	K90	PL	1
	Labor für Mess- und Sensortechnik		1	-	-	EA	PL	1/2
	Digitale Bauelemente mit Labor		2	-	-	K90	PL	1
	Mechatronik		4	-	-	K120	PL	2
	Labor für Mechatronik		1	-	-	EA	PL	1/2
14	CAD/CAM	6 SWS					FP	1
	CAD/CAM		2	-	-	K90	PL	1
	Labor für CAD/CAM		4	-	-	H4	PL	1
19B/1	Fertigungstechnologie 1	6 SWS					FP	1
	Massivumformung u. Blechbearbeitung		4	-	-	K120	PL	2
	Werkstoffe im Fahrzeugbau		2	-	-	K90	PL	1
15B	Fahrzeugtechnik	9 SWS					FP	2
	Fahrwerktechnik		-	4		K120	PL	2
	Maschinendynamik-Grundlagen		-	2	-	K90	PL	1
	Fahrzeugakustik		-	2	-	K90	PL	1
	Labor für Fahrzeugtechnik		-	1	-	EA	PL	1/2
16B	Betriebsorganisation und Informationssysteme	8 SWS					FP	2
	Produktionsplanung		-	2	-	K90	PL	1
	NC-Technik mit Labor		-	2	-	K90	PL	1
	Logistik und –informationssysteme mit Labor		-	4	-	K120	PL	2
18B	Fahrzeugaufbau und Aggregate	13 SWS					FP	2
	Fahrzeugaufbau		-	-	4	K120	PL	2
	Karosseriekonstruktion		-	-	2	K90	PL	1
	Maschinendynamik-Aggregate		-	-	2	K90	PL	1
	Aggregatetechnik		-	-	2	K90	PL	1
	Labor für Aggregatetechnik		-	-	1	EA	PL	1/2
	Nutzfahrzeuge		-	-	2	K90	PL	1
19B/2	Fertigungstechnologie 2	8 SWS					FP	1
	Spanende u. abtragende Fertigungsverfahren		-	-	4	K120	PL	2
	Montagetechnik		-	-	2	K90	PL	1
	Oberflächentechnik		-	-	2	K90	PL	1
17B	Wahlpflichtfächer	6 SWS					FP	1
	FEM		-	2	-	K90	PL	1
	Wahlpflichtfach II		-	2	-	K90	PL	1
	Wahlpflichtfach III		-	2	-	K90	PL	1
	Studienarbeiten						FP	1
	1. kleine Studienarbeit						PL	1
	2. kleine Studienarbeit						PL	1
	große Studienarbeit						PL	2
Summe der Lehrveranstaltungsstunden			33	23	21			

Fachprüfungen und Teilfachprüfungen (FP) des Hauptstudiums

2. Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung Fahrzeugservice und Kundenbetreuung (S)

Mod.	Name der Lehrveranstaltung	Semester	SWS			Prüfungsleistung ¹⁾		
			4.	6.	7.	Art		Gew
12	Fahrzeug- und Aggregatetechnik	11 SWS					FP	2
	Fahrzeugtechnik Grundlagen		4	-	-	K120	PL	2
	Verbrennungsmotoren		4	-	-	K120	PL	2
	Elektrische Fahrzeugsysteme		2	-	-	K90	PL	1
	Labor für Elektrische Fahrzeugsysteme		1	-	-	EA	PL	1/2
13	Mess- und Sensortechnik / Mechatronik	10 SWS					FP	2
	Mess- und Sensortechnik		2	-	-	K90	PL	1
	Labor für Mess- und Sensortechnik		1	-	-	EA	PL	1/2
	Digitale Bauelemente mit Labor		2	-	-	K90	PL	1
	Mechatronik		4	-	-	K120	PL	2
	Labor für Mechatronik		1	-	-	EA	PL	1/2
14S	Service-Management	8 SWS					FP	2
	Service-Management		4	-	-	K90	PL	1
	Personalmarketing		4	-	-	K90	PL	1
15S	Fahrzeugtechnik	7 SWS					FP	2
	Fahrwerktechnik		-	2	-	K90	PL	1
	Fahrzeugaufbau		-	2	-	K90	PL	1
	Fahrzeug und Umwelt / Autorecycling		-	2	-	K90	PL	1
	Labor für Fahrzeugtechnik		-	1	-	EA	PL	1/2
16S	Servicetechnik	6 SWS					FP	1
	Servicetechnik und Diagnose		-	4	-	K120	PL	2
	Labor für Diagnosetechnik		-	2	-	EA	PL	1
17S	Marktmaßnahmen	8 SWS					FP	2
	Kfz-Sachverständigenwesen		-	2	-	K90	PL	1
	Fuhrparkmanagement		-	2	-	K90	PL	1
	Produktbeobachtung am Markt		-	2	-	K90	PL	1
	Schadensanalyse		-	2	-	K90	PL	1
18S	Aggregatetechnik	7 SWS					FP	2
	Motormanagement		-	2	-	K90	PL	1
	Aggregatetechnik		-	2	-	K90	PL	1
	Fahrzeugakustik/Schwingungen		-	2	-	K90	PL	1
	Labor für Aggregatetechnik		-	1	-	EA	PL	1/2
19S	Informationstechnik	6 SWS					FP	1
	Logistik und Informationssysteme		-	-	4	K120	PL	2
	Didaktik der technischen Texte		-	-	2	K90	PL	1
20S	Werkstatt-Technik	8 SWS					FP	2
	Servicefreundliche Konstruktion		-	-	4	K120	PL	2
	Montagetechnik		-	-	2	K90	PL	1
	Oberflächentechnik		-	-	2	K90	PL	1
21	Wahlpflichtfächer	6 SWS					FP	1
	Wahlpflichtfach I		-	-	2	K90	PL	1
	Wahlpflichtfach II		-	-	2	K90	PL	1
	Wahlpflichtfach III		-	-	2	K90	PL	1
	Studienarbeiten						FP	1
	1. Kleine Studienarbeit						PL	1
	2. Kleine Studienarbeit						PL	1
	Große Studienarbeit						PL	2
Summe der Lehrveranstaltungsstunden			29	28	20			

Fachprüfungen und Teilfachprüfungen (FP) des Hauptstudiums

3. Fahrzeugtechnik mit der Studienrichtung Fahrzeug-Energiemanagement (E)

Mod.	Name der Lehrveranstaltung	Semester	SWS			Prüfungsleistung ¹⁾		
			4.	6.	7.	Art		Gew
12	Fahrzeug- und Aggregatetechnik	11 SWS					FP	2
	Fahrzeugtechnik Grundlagen		4	-	-	K120	PL	2
	Verbrennungsmotoren		4	-	-	K120	PL	2
	Elektrische Fahrzeugsysteme		2	-	-	K90	PL	1
	Labor für Elektrische Fahrzeugsysteme		1	-	-	EA	PL	1/2
13	Mess- und Sensortechnik / Mechatronik	10 SWS					FP	2
	Mess- und Sensortechnik		2	-	-	K90	PL	1
	Labor für Mess- und Sensortechnik		1	-	-	EA	PL	1/2
	Digitale Bauelemente mit Labor		1	-	-	K90	PL	1
	Mechatronik		4	-	-	K120	PL	2
	Labor für Mechatronik		1	-	-	EA	PL	1/2
14	CAD/CAM	8 SWS					FP	2
	CAD/CAM		2	-	-	K90	PL	1
	Labor für CAD/CAM		4	-	-	H4	PL	1
	FEM		2	-	-	K90	PL	1
15E	Fahrzeugtechnik	9 SWS					FP	2
	Fahrwerktechnik		-	4	-	K120	PL	2
	Fahrzeugaufbau		-	2	-	K90	PL	1
	Fahrzeugakustik und Schwingungen		-	2	-	K90	PL	1
	Labor für Fahrzeugtechnik		-	1	-	EA	PL	1/2
16E	Fahrzeug-Antriebe	9 SWS					FP	1
	Aggregatetechnik		-	2	-	K90	PL	1
	Labor für Aggregatetechnik		-	1	-	EA	PL	1/2
	Alternative Antriebe			2		K90	PL	1
	Antriebsmanagement			2		K90	PL	1
	Gemischbildung			2		K90	PL	1
17E	Energietechnik	12 SWS					FP	2
	Energietechnik / Management für Fahrzeuge		-	4	-	K90	PL	2
	Labor für Energietechnik		-	1	-	EA	PL	1/2
	Thermomanagement		-	2	-	K90	PL	1
	Heizung, Lüftung, Klima		-	4	-	K120	PL	2
	Labor für Heizung, Lüftung, Klima		-	1	-	EA	PL	1/2
18E	Strömungstechnik	6 SWS					FP	2
	Aerodynamik		-	-	2	K90	PL	1
	Labor für Aerodynamik		-	-	1	EA	PL	1/2
	CFD, Simulationstechniken		-	-	2	K90	PL	1
	Labor für CFD		-	-	1	EA	PL	1/2
19E	Verkehrstechnik	6 SWS					FP	1
	Verkehrstechnik		-	-	2	K90	PL	1
	Fahrzeug-Informationssysteme		-	-	1	K90	PL	1
	Labor für Fahrzeug-Informationssysteme		-	-	1	EA	PL	1/2
	Fahrzeug & Umwelt/Autorecycling		-	-	2	K90	PL	1
20 E	Wahlpflichtfächer	6 SWS					FP	1
	Wahlpflichtfach I		-	-	2	K90	PL	1
	Wahlpflichtfach II		-	-	2	K90	PL	1
	Wahlpflichtfach III		-	-	2	K90	PL	1
	Studienarbeiten						FP	1
	1. Kleine Studienarbeit						PL	1
	2. Kleine Studienarbeit						PL	1
	Große Studienarbeit						PL	2
Summe der Lehrveranstaltungsstunden			30	30	18			

Fachprüfungen und Teilfachprüfungen (FP) des Hauptstudiums

4. Informatik; Informatik im Praxisverbund

LV- NR	Name der Lehrveranstaltung	Semester	SWS			Prüfungsleistung ¹⁾	
			4.	6.	7.	Art	Gew.
	Produktions- und Fertigungstechnik	12SWS				FP	2
	CIM-Grundlagen		2	-	-	PL K90,M30,R30	1
	Fertigungsverfahren, Montagetechnik, Robotik		4	-	-	PL K120,M30,R30	2
	CAX-Techniken		-	4	-	PL K120,M30,R30	2
	Produktionsplanung und -steuerung		-	-	2	PL K90,M30,R30	1
	Hardware	12 SWS				FP	2
	Rechnersysteme		4	-	-	PL K120,M30,R30	1
	Rechnernetze		-	4	-	PL K120,M30,R30	1
	advanced technologies		-	-	4	PL K120,M30,R30	1
	Software	8 SWS				FP	1
	Softwaresysteme		-	2	-	PL K90,M30,R30	1
	Datenbanken		-	-	2	PL K90,M30,R30	1
	Betriebssysteme		2	-	-	PL K90,M30,R30	1
	Graphische Datenverarbeitung		-	-	2	PL K90,M30,R30	1
	Prozesstechnologie	16 SWS				FP	2
	Regelungstechnik		4	-	-	PL K120,M30,R30	1
	Prozessrechnertechnik		-	4	-	PL K120,M30,R30	1
	Industrielle Messtechnik / Sensorik		4	-	-	PL K120,M30,R30	1
	Mechatronik		-	4	-	PL K120,M30,R30	1
	Laborveranstaltungen	15 SWS				FP	2
	Labor für Fertigungs- und Produktionstechnik		-	-	3	PL EA/ED	1
	Labor für Rechnersysteme		-	2	-	PL EA/ED	1
	Labor für Rechnernetze		-	-	2	PL EA/ED	1
	Labor für Softwaresysteme		-	2	-	PL EA/ED	1
	Labor für Angewandte Informatik		2	-	-	PL EA/ED	1
	Labor für Prozessrechen- und Regelungstechnik		-	-	2	PL EA/ED	1
	Labor für Industrielle Messtechnik / Sensorik		2	-	-	PL EA/ED	1
	Projekt- und Studienarbeiten	4 SWS				FP	2
	Projekt		4	-	-	R30/EA/ED	1
	Studienarbeit		-	-	-	R60/EA/ED	3
	Wahlpflichtfächer	8 SWS				FP	1
	Wahlpflichtfach I		2	-	-	PL K90,R30,M30	1
	Wahlpflichtfach II		-	2	-	PL K90,R30,M30	1
	Wahlpflichtfach III		-	-	2	PL K90,R30,M30	1
	Wahlpflichtfach IV		-	-	2	PL K90,R30,M30	1
	Summe der Lehrveranstaltungsstunden		30	24	21		

Fachprüfungen und Teilfachprüfungen (FP) des Hauptstudiums

5. Fahrzeuginformatik; Fahrzeuginformatik im Praxisverbund

Name der Lehrveranstaltung	Semester	SWS			Prüfungsleistung ¹⁾	
		4.	6.	7.	Art	Gew
Fahrzeugtechnik	14 SWS				FP	2
Fahrzeugtechnik-Grundlagen		4	-	-	PL K120, M30, R30	2
Fahrwerktechnik		-	2	-	PL K90, M30, R30	1
Fahrzeugaufbau		-	-	2	PL K90, M30, R30	1
Motorentchnik		4	-	-	PL K120, M30, R30	2
Aggregatetechnik		-	-	2	PL K90, M30, R30	1
Fahrzeugelektronik	16 SWS				FP	2
Mechatronik		-	4	-	PL K120, M30, R30	2
Sensorik/Aktorik		-	4	-	PL K120, M30, R30	2
Gerätetechnik/Steuergeräte		4	-	-	PL K120, M30, R30	2
Leistungselektronik/Autoelektrik		-	2	-	PL K90, M30, R30	1
Bordnetze		-	-	2	PL K90, M30, R30	1
Rechnertechnik/-architektur	12 SWS				FP	2
Rechnerstrukturen 1		4	-	-	PL K120, M30, R30	1
Rechnerstrukturen 2		-	4	-	PL K120, M30, R30	1
Rechnerstrukturen 3		-	-	4	PL K120, M30, R30	1
Systemengineering	12 SWS				FP	2
System Modelling		4	-	-	PL K120, M30, R30	1
System Stability		-	4	-	PL K120, M30, R30	1
System Integration		-	-	4	PL K120, M30, R30	1
Laborveranstaltungen	11 SWS				FP	2
Labor Fahrzeugtechnik		-	2	-	PL EA/ED	1
Labor Fahrzeugelektronik		-	-	2	PL EA/ED	1
Labor Rechnertechnik I		2	-	-	PL EA/ED	1
Labor Rechnertechnik II		-	2	-	PL EA/ED	1
Labor Systemengineering		-	-	3	PL EA/ED	1
Projekt- und Studienarbeiten	4 SWS				FP	2
Projekt		4	-	-	R30/EA/ED	1
Studienarbeit		-	-	-	R60/EA/ED	3
Wahlpflichtfächer	8 SWS				FP	1
Wahlpflichtfach I		2	-	-	PL K90, R30, M30, EA	1
Wahlpflichtfach II		-	2	-	PL K90, R30, M30, EA	1
Wahlpflichtfach III		-	-	2	PL K90, R30, M30, EA	1
Wahlpflichtfach IV		-	-	2	PL K90, R30, M30, EA	1
Summe der Lehrveranstaltungsstunden		28	26	23		

Fachprüfungen und Teilfachprüfungen (FP) des Hauptstudiums

6. Verfahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststofftechnik

Name der Lehrveranstaltung	Semester	SWS			Prüfungsleistung ¹⁾		Gew.
		4.	6.	7.	Art		
Prozesstechnik	10 SWS				FP		2
Antriebe und Steuerungen		-	4	-	PL	K120,M30,R 30	2
Mess- und Regelungstechnik		-	-	2	PL	K90,M30,R 30	1
Anlagentechnik		-	2	-	PL	K90,M30,R 30	1
Anlagenplanung		-	2	-	PL	K90,M30,R 30	1
Verfahrenstechnik	12 SWS				FP		2
Mechanische Verfahrenstechnik		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	1
Thermische Verfahrenstechnik		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	1
Biologische und chemische Verfahrenstechnik		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	1
Kunststofftechnologie	10 SWS				FP		2
Kunststoffchemie		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	2
Kunststoffrecycling		-	-	4	PL	K120,M30,R 30	2
Kunststoffanalytik		-	2	-	PL	K120,M30,R 30	1
Kunststoffverarbeitung	12 SWS				FP		2
Kunststoffverarbeitung I		-	4	-	PL	K120,M30,R 30	1
Kunststoffverarbeitung II		-	-	4	PL	K120,M30,R 30	1
Konstruktionslehre Kunststofftechnik		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	1
Werkstoffe	10 SWS				FP		1
Verbundwerkstoffe		-	-	2	PL	K90,M30,R 30	1
Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen		-	-	2	PL	K90,M30,R 30	1
Kautschuke und Elastomere		-	4	-	PL	K120,M30,R 30	2
Mechanische Verfahrenstechnik II		-	2	-	PL	K90,M30,R 30	1
Wirtschafts- und Rechtslehre	6 SWS				FP		1
Ökoaudit I		2	-	-	PL	K90,M30,R 30	1
Betriebswirtschaftslehre II		2	-	-	PL	K90,M30,R 30	1
Wirtschaftlichkeitsanalysen		-	2	-	PL	K90,M30,R 30	1
Studienarbeit und Projekte	2 SWS				FP		3
Projekt		-	0,5	-		R/EA/ED/H4	1
Vertiefungsprojekt		-	0,5	-		R/EA/ED/H4	1
Semesterarbeit		-	-	1		R/EA/ED/H4	2
Studienarbeit		-	-	-		EA/H8	4
Wahlpflichtfächer	6 SWS				FP		1
Wahlpflichtfach I		-	-	2	PL	K90/R/M/EA	1
Wahlpflichtfach II		-	-	2	PL	K90/R/M/EA	1
Wahlpflichtfach III		-	-	2	PL	K90/R/M/EA	1
Labore	6 SWS				FP		1
Labor für Mechanische Verfahren		-	1	-	PL	EA	1
Labor für Thermische Verfahren		-	-	1	PL	EA	1
Labor f. Mess-, Steuer und Regelungstechnik		-	-	1	PL	EA	1
Kunststoffanalytik		-	1	-	PL	EA	1
Kunststoffprüfung		-	-	1	PL	EA	1
Labor für Kunststoffverarbeitung		-	-	1	PL	EA	1
CAD-Labor		-	2	-	PL	EA	1
Summe der Lehrveranstaltungsstunden		24	27	25			

Fachprüfungen und Teilfachprüfungen (FP) des Hauptstudiums

7. Recycling

Name der Lehrveranstaltung	Semester	SWS			Prüfungsleistung ¹⁾		Gew.
		4.	6.	7.	Art		
Prozesstechnik	10 SWS				FP		2
Antriebe und Steuerungen		-	4	-	PL	K120,M30,R 30	2
Mess- und Regelungstechnik		-	-	2	PL	K90,M30,R 30	1
Anlagentechnik		-	2	-	PL	K90,M30,R 30	1
Anlagenplanung		-	2	-	PL	K90,M30,R 30	1
Verfahrenstechnik	12 SWS				FP		2
Mechanische Verfahrenstechnik		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	1
Thermische Verfahrenstechnik		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	1
Biologische und chemische Verfahrenstechnik		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	1
Kunststofftechnologie	10 SWS				FP		2
Kunststoffchemie		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	2
Kunststoffrecycling		-	-	4	PL	K120,M30,R 30	2
Kunststoffanalytik		-	2	-	PL	K120,M30,R 30	1
Umweltmanagementsysteme	12 SWS				FP		2
Ökoaudit II		2	-	-	PL	K90,M30,R 30	1
Produktionsintegrierter Umweltschutz		-	-	4	PL	K120,M30,R 30	2
Live Cycle Assessment		-	-	2	PL	K90,M30,R 30	1
Umweltverfahrenstechnik		-	4	-	PL	K120,M30,R 30	2
Recyclingtechnologien	12 SWS				FP		2
Energietechnik		-	4	-	PL	K120,M30,R 30	2
Umwelt- und recyclinggerechte Produktentwicklung		4	-	-	PL	K120,M30,R 30	2
Produktrecycling		-	2	-	PL	K90,M30,R 30	1
Recycling metallischer Werkstoffe		-	-	2	PL	K909,M30,R 30	1
Wirtschafts- und Rechtslehre	6 SWS				FP		1
Ökoaudit I		2	-	-	PL	K90,M30,R 30	1
Betriebswirtschaftslehre II		2	-	-	PL	K90,M30,R 30	1
Wirtschaftlichkeitsanalysen		-	2	-	PL	K90,M30,R 30	1
Studienarbeit und Projekte	2 SWS				FP		3
Projekt		-	0,5	-		R/EA/ED/H60	1
Vertiefungsprojekt		-	0,5	-		R/EA/ED/H60	1
Semesterarbeit		-	-	1		R/EA/ED/H60	2
Studienarbeit		-	-	-		EA/H8	4
Wahlpflichtfächer	6 SWS				FP		1
Wahlpflichtfach I		-	-	2	PL	K90/R/M/EA	1
Wahlpflichtfach II		-	-	2	PL	K90/R/M/EA	1
Wahlpflichtfach III		-	-	2	PL	K90/R/M/EA	1
Labore	7 SWS				FP		1
Labor für Mechanische Verfahren		-	1	-	PL	EA	1
Labor für Thermische Verfahren		-	-	1	PL	EA	1
Labor f. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik		-	-	1	PL	EA	1
Kunststoffanalytik		-	1	-	PL	EA	1
Kunststoffprüfung		-	-	1	PL	EA	1
Demontage-Labor		-	-	1	PL	EA	1
Umweltverfahrenstechnik-Labor		-	1	-	PL	EA	1
Summe der Lehrveranstaltungsstunden		26	26	25			

¹⁾ nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers

Anhang: Wahlpflichtfach-Katalog

Der Umfang der Wahlpflichtfächer beträgt bei Vorlesungen 2 SWS, bei Laborveranstaltungen 1 SWS.

Arten der Prüfungsleistung sind: K1, R30, M2, EA oder ED nach Wahl der Prüferin / des Prüfers.

Allgemeine Fächer

Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten
Arbeitsorganisation
Ausbildung und Personal I
Ausbildung und Personal II
Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre
Ausgewählte Kapitel der Mathematik
Ausgewählte Kapitel der Messtechnik
Europäische Normen
Europäisches Patentrecht
Europäisches Recht
Fabrikplanung I
Fabrikplanung II
Französisch I
Französisch II
Gewerblicher Rechtsschutz
Ingenieurethik
Intelligente Systeme
Internationales Management
Internationale Verkehrs- und Wirtschaftspolitik
Laborübungen zur Vorlesung „Ausgewählte Kapitel der Messtechnik“
Laborübungen zur Vorlesung „Spezielle Kapitel der Regelungstechnik“
Landeskunde spezieller Länder
Marketing
Numerische Mathematik
Ökoaudit/Umweltmanagement
Portugiesisch I
Portugiesisch II
Präsentationstechnik/Rhetorik
Projektmanagement
Qualitätsmanagement*)
Qualitätsmanagement-Vertiefung
Recht in der Datenverarbeitung
Spanisch I
Spanisch II
Spezielle Kapitel der Rechts- und Wirtschaftskunde
Spezielle Kapitel der Regelungstechnik
Technisches Englisch
Vertiefende Vorlesungen in Wirtschaftlichkeitsanalysen
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik

*) Nicht für Fahrzeugbau-Studierende

Studiengang Fahrzeugtechnik

Abgasnachbehandlung
Aerodynamik von KFZ
Alternative Antriebe
Alternative Werkstoffe
Antriebsmanagement
Aufladung von Motoren
Autragungen
Bauteiloptimierung
Betriebsstoffe und Tribologie
CAD-Vertiefung
EDV-Vertiefung
Erdbaumaschinen
Fahrodynamik-Vertiefung
Fahrzeugdesign
Fahrzeugklimatisierung
Fahrzeugsicherheit
Fahrzeugumwelttechnik
Flächenkonstruktion mit CAD
Kunststoffbe- und -verarbeitung
Labor für Fahrzeugelektronik
Materialflusstechnik
Motormanagement I
Motormanagement II
Nutzfahrzeugkonstruktion
Oberflächentechnik-Vertiefung
Recycling im Automobilbau
Schadensanalyse
Schienenfahrzeug-Konstruktion I
Schienenfahrzeug-Konstruktion II

Studiengang Industrieinformatik

Studiengang Fahrzeuginformatik

Studiengang Industrieinformatik im Praxisverbund

Studiengang Fahrzeuginformatik im Praxisverbund

Arbeitsmethoden in der Produktion
Digitale Signalprozessoren und -verarbeitung
Elektrische Antriebe
Entwurf elektronischer Schaltungen
Elektrische Energietechnik
Elektromagnetische Verträglichkeit I
Elektromagnetische Verträglichkeit II
Hydraulische und pneumatische Antriebe
Kraft- und Arbeitsmaschinen
Labor für Simulation und Animation dynamischer Systeme
Logistik
Materialflusstechnik
Multiprozessorsysteme
Rapid Prototyping I
Rapid Prototyping II
Simulation und Animation dynamischer Systeme
Spezielle Betriebssysteme
Spezielle Programmiersprachen
Werkstoffe der Elektrotechnik/Elektronik
WWW-Techniken

Studiengang Recycling

Studiengang Verfahrenstechnik mit der Studienrichtung Kunststofftechnik

Ausgewählte Kapitel der Biologischen Verfahrenstechnik
Ausgewählte Kapitel der Prozesstechnik
Ausgewählte Kapitel der recyclinggerechten Konstruktion
Ausgewählte Kapitel der Steuerungstechnik
Ausgewählte Kapitel der Thermischen Verfahrenstechnik
Ausgewählte Kapitel des Umweltrechts
Faserverbundwerkstoffe
Kunststoffverarbeitung
Laborübungen zur Vorlesung „Faserverbundwerkstoffe“
Laborübungen zur Vorlesung „Nachwachsende Rohstoffe“
Laborübungen zur Vorlesung „Umweltanalytik“
Laborübungen zur Vorlesung „Ausgewählte Kapitel der Biolog. Verfahrenstechnik“
Laborübungen zur Vorlesung „Kunststoffverarbeitung“
Laborübungen zur Vorlesung „Ausgewählte Kapitel der Prozesstechnik“
Laborübungen zur Vorlesung „Ausgewählte Kapitel der recyclinggerechten Konstrukt.“
Laborübungen zur Vorlesung „Ausgewählte Kapitel der Steuerungstechnik“
Laborübungen zur Vorlesung „Ausgewählte Kapitel der Therm. Verfahrenstechnik“
Laborübungen zur Vorlesung „Spezielle Kapitel der Anlagentechnik“
Laborübungen zur Vorlesung „Spezielle Kapitel der Kunststoffchemie“
Laborübungen zur Vorlesung „Spezielle Kapitel der Mechan. Verfahrenstechnik“
Laborübungen zu den „Vertiefenden Vorlesungen in Umweltverfahrenstechnik“
Laborübungen zu den „Vertiefenden Vorlesungen in Energietechnik“
Laborübungen zu den „Vertiefenden Vorlesungen in Kunststoffrecycling“
Laborübungen zu den „Vertiefenden Vorlesungen in Ver- und Bearbeitungstechnik“

Nachwachsende Rohstoffe
Spezielle Kapitel der Anlagentechnik
Spezielle Kapitel der Kunststoffchemie
Spezielle Kapitel der Mechanischen Verfahrenstechnik
Umweltanalytik
Vertiefende Vorlesungen in Kunststoffrecycling
Vertiefende Vorlesungen in Umweltverfahrenstechnik
Vertiefende Vorlesungen in Ver- und Bearbeitungstechnik